

| 1954 | Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1954 | Nr. 22 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 21. 7. 54 | Viertes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes | 211 |
| 21. 7. 54 | Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes | 212 |
| 21. 7. 54 | Gesetz über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte | 213 |
| 19. 7. 54 | Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen | 214 |
| 13. 7. 54 | Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln | 216 |
| 20. 7. 54 | Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Berlin | 218 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 218 |

Viertes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 21. Juli 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 393) und

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 233)

wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die Bundesregierung kann geringfügige und auf der Großhandelsstufe übliche Bearbeitungen und

Verarbeitungen bestimmter Gegenstände zulassen, wenn es zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für den betroffenen Wirtschaftszweig erforderlich ist.“

2. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 7 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften
des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
und des Rabattgesetzes.**

Vom 21. Juli 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes betreffend
die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

§ 1

§ 8 Abs. 4, §§ 31, 152 und 153 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Rabattgesetzes

§ 2

(1) Soweit § 5 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) in einzelnen Ländern bereits außer Kraft getreten ist, wird in das Rabattgesetz folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Warenrückvergütungen, die Genossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes (Konsumvereine) ihren Mitgliedern gewähren, dürfen zusammen mit Barzahlungsnachlässen im Geschäftsjahr drei vom Hundert der mit den Mitgliedern erzielten

Umsätze nicht übersteigen; Nichtmitgliedern dürfen Warenrückvergütungen nicht gewährt werden.

(2) Der Anspruch auf die Warenrückvergütung ist mit der Beschlußfassung über den Jahresabschluß fällig. Die Fälligkeit kann durch das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung nicht über sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinausgeschoben werden.“

(2) Soweit § 5 des Rabattgesetzes in einzelnen Ländern noch nicht außer Kraft getreten ist, erhält er die in Absatz 1 vorgeschriebene Fassung.

(3) In § 6 des Rabattgesetzes wird das Wort „Konsumvereine“ gestrichen, soweit es nicht bereits in einzelnen Ländern gestrichen worden ist.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Gesetz
über die Ermächtigung der Landesregierungen
zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder
der Finanzgerichte.**

Vom 21. Juli 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte bis zum Inkrafttreten des in Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes vorgesehenen Bundesgesetzes zur einheitlichen Regelung der Finanzgerichtsbarkeit zu verlängern.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen.

Vom 19. Juli 1954.

Auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamten-gesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

- a) für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
- b) für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, falls sie nicht die Möglichkeit hat, sich zum kurzen Ausruhen zu setzen; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft darf sie täglich nicht länger als vier Stunden mit solchen Arbeiten beschäftigt werden;
- c) für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
- d) für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
- e) für Arbeiten, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten ausgesetzt ist;

- f) für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
- g) für Beschäftigung mit Fließarbeit jeder Art, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt.

§ 3

(1) In den ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen. Wenn und solange sie stillt, verlängert sich diese Frist bis zu acht Wochen, beim Stillen nach einer Frühgeburt bis zu zwölf Wochen. Über diese Fristen hinaus ist die Beschäftigung unzulässig, solange die Beamtin dienstunfähig ist. Die Dienstunfähigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Niederkunft nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung (§ 2 Abs. 2 Buchstabe e) ausgesetzt ist; das gleiche gilt für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, falls sie nicht die Möglichkeit hat, sich zum kurzen Ausruhen zu setzen.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 wird die Zahlung der Dienstbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 6).

§ 5

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Niederkunft angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Niederkunft ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Niederkunft angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 6

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit ist einer Beamtin auf Verlangen freizugeben. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr

als viereinhalb Stunden mindestens fünfundvierzig Minuten betragen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünf- und vierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 7

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich und über sechsundneunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 8

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigungen)

den Betrag von 500 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten, erhält, solange sie stillt, ein monatlich nachträglich zahlbares Stillgeld von 0,75 Deutsche Mark für jeden Kalendertag bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(2) Das Stillgeld ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge zahlt.

§ 9

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Niederkunft darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Niederkunft bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Niederkunft innerhalb einer Woche nach der Zustellung mitgeteilt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 10

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 11

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung
über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.**

Vom 13. Juli 1954.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 3. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 43) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage I zu der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 3. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 427) erhält folgende Fassung:

**„Anlage I
(zu § 1)**

Abteilung 1

Arsenverbindungen

Bleiverbindungen

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren), soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:

1. Oktamethyl-tetra-pyrophosphorsäureamid (z. B. Pestox),
Äthylthioglykol-diäthylthiophosphorsäure-ester (z. B. Systox),
Diäthylphosphorsäure-O-p-nitrophenylester (z. B. E 600),
2. die anderen insektiziden Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin (z. B. E 605, POX),
ausgenommen:
solche Ester und Amide enthaltende Zubereitungen der Abteilungen 2 und 3

Nikotin und seine Verbindungen,

ausgenommen:

1. Tabakextrakt der Abteilung 3,
2. Zubereitungen in fester Form mit nicht mehr als 4 Hundertteilen Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, wie Erdflohpulver, Blattlauspulver, ferner Räuchermittel), soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel“

Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, soweit sie

nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen,

ausgenommen:

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen der Abteilung 2

Quecksilberverbindungen

Abteilung 2

Alpha-Naphthylthioharnstoff,

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3

Chromsäure und ihre Verbindungen

Fluorverbindungen, anorganische

Giftgetreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält

Insektizide Zubereitungen der Ester und Amide der Phosphorsäuren, die nicht mehr als 10 Hundertteile insektizider Ester und Amide, der in Abtei-

lung 1 Nr. 2 angegebenen Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren enthalten,

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3

Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die höchstens 7 Hundertteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen

Abteilung 3

| | |
|--|---|
| <p>Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitungen, die nicht mehr als 30 Hundertteile Alpha-Naphthylthioharnstoff enthalten, soweit sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben</p> <p>Bariumverbindungen</p> <p>Cumarinverbindungen, die nicht Phosphorsäureester bzw. -amide der Nr. 1 und 2 in Abteilung 1 enthalten, ausgenommen: Zubereitungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil einer Cumarinverbindung, soweit diese Zubereitungen deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an einer Cumarinverbindung tragen</p> <p>Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. Aldrin, Chlorbenzolhomologe, Chlordan [Octachlor], DDD, DDT, DFDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorcyclohexan, Isodrin, Metoxychlor, Toxaphen), ausgenommen: Zubereitungen, soweit sie in Packungen in den Verkehr gebracht werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Gebrauchsanweisung enthalten, 2. keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenungefährlichkeit) aufweisen und 3. folgende Kennzeichnung tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“ | <p>Insektizide Zubereitungen der Ester und Amide der Phosphorsäuren als Stäube- oder Streumittel, die nicht mehr als 5 Hundertteile insektizider Ester und Amide der in Abteilung 1 Nr. 2 angegebenen Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren enthalten und einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen</p> <p>Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren, ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol enthalten</p> <p>Meerzwiebel</p> <p>Meerzwiebelglykoside</p> <p>Metaldehyd</p> <p>Oxalsaure Salze</p> <p>Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes, ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen, die nicht mehr als 3 Hundertteile Phenol enthalten, 2. Obstbaumkarbolinen und Teeröl-Emulsionen, die nicht mehr als 10 Hundertteile Phenole enthalten und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen“ <p>Schwefelkohlenstoff</p> <p>Tabakextrakt, der nicht mehr als 10 Hundertteile Nikotin enthält</p> <p>Zinksalze“</p> |
|--|---|

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung über die Geltung
des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
im Lande Berlin.**

Vom 20. Juli 1954.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 12. Juni 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 143) gilt auch im Lande Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am gleichen Tage wie das Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzblatt S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkraft- tretens |
|---|---------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Verordnung der Oberfinanzdirektion Kiel zur Änderung der Verordnung über die Zulassung des Jachthafens Glücksburg als Zollandungsplatz. Vom 6. Juli 1954. | 135 | 17. 7. 54 | 18. 7. 54 |
| Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Schlußschein für Roggen. Vom 16. Juli 1954. | 136 | 20. 7. 54 | 21. 7. 54 |
| Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 16. Juli 1954. | 136 | 20. 7. 54 | 21. 7. 54 |
| Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Lieferprämie für Roggen. Vom 16. Juli 1954. | 136 | 20. 7. 54 | 21. 7. 54 |
| Fünfte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 19. Juli 1954. | 137 | 21. 7. 54 | 22. 7. 54 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr) Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.